

Politische Gemeinde



Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

**Freitag, 24. November 2017, um 19.30 Uhr
im Giebel, Kirchstrasse 5, Buch am Irchel**

Inhalt:

1. Einladung und Geschäftsliste
 2. Anträge und Weisungen
 3. Rechtsmittelbelehrung
-

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

Freitag, 24. November 2017, 19.30 Uhr, im Giebel, Kirchstrasse 5, Buch am Irchel

Traktandenliste

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.
2. Genehmigung Erlass Übergangsbestimmung Gebührenverordnung.
3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes.

Im Anschluss an die offizielle Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat über das Verfahren der Totalrevision der Gemeindeordnung von Buch am Irchel sowie der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten der Feuerwehrorganisation und der Kläranlage Flaachtal. Zudem erfolgen Informationen zu den aktuellen Angelegenheiten in der Gemeinde. Diese Unterlagen liegen für Sie zur Einsicht auf. Bitte nutzen Sie die Gelegenheit um sich bereits vorgängig über die aktuellen Themen zu informieren.

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Freitag, 10. November 2017, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht werden in der Einladungsbroschüre auszugsweise bekanntgegeben.

Die Einladungsbroschüre wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Buch am Irchel, 1. November 2017

Gemeinderat Buch am Irchel

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1

Finanzen. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Buch am Irchel auf 41 %.

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten, sie wollen gestützt auf Art. 15, Ziffer 1 und 2, der Gemeindeordnung vom 26. November 2006 beschliessen:

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Mit CHF 4'558'370 Aufwand und CHF 4'234'250 Ertrag weist die Laufende Rechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 324'120 aus.
 - 1.2. Der mutmassliche Nettogemeindesteuerertrag beträgt CHF 2'073'171 (100 %). Der Steuerfuss wird auf 41% festgesetzt. Daraus resultieren Steuereinnahmen von CHF 850'000.
 - 1.3. Für Investitionen im Verwaltungsvermögen werden CHF 1'962'000 Ausgaben und CHF 1'110'000 Einnahmen vorgesehen, was Nettoinvestitionen von CHF 852'000 ergibt.
 - 1.4. Für Investitionen im Finanzvermögen werden CHF 500'000 Ausgaben und CHF 570'000 Einnahmen vorgesehen, was Nettoveränderungen von 70'000 (Einnahmenüberschuss) ergibt.
 - 1.5. Nach der Entnahme des Aufwandüberschuss von CHF 324'120 wird sich das Eigenkapital auf zirka CHF 6'702'913 vermindern.
 - 1.6 Der interne Zinssatz wird auf 0.7% festgelegt.
2. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Buch am Irchel, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 41 % festzusetzen.

Weisung zum Voranschlag 2018

Der Voranschlag 2018 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 324'120 aus. Dies entspricht rund CHF 300'000 mehr als für das Jahr 2017 voranschlagt wurde. Aus finanzpolitischen Überlegungen werden die kleineren Bilanzwerte, wie bereits im Vorjahr, mittels zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 29'000 aus der Bilanz ausgebucht. Der Aufwandüberschuss kann problemlos dem Eigenkapital entnommen werden. Das Eigenkapital reduziert sich somit auf etwa CHF 6'700'000. In den vergangenen Jahren wurden jedes Jahr Einlagen in das Eigenkapital verbucht. Nach ersten Hochrechnungen wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 wegen dem Buchgewinn aus der Veräusserung der Liegenschaft Desibachstrasse 2 erheblich besser ausfallen als ursprünglich angenommen wurde.

Hinweise zur Laufenden Rechnung:

- Der Nettofinanzausgleich fällt um CHF 120'000 tiefer aus als im Vorjahr. Dies begründet sich aus der relativ hohen Steuerkraft vom Jahr 2016. Die Grundlagen für die Berechnung des Finanzausgleichs stützen sich auf den vergangenen Faktoren.
- Das Guthaben der Vorfinanzierung der Mehrzweckhalle wird im Jahr 2017 aufgebraucht und das Konto saldiert. Die ersten Abschreibungen der Mehrzweckhalle konnten damit gedeckt werden. Deshalb sind die Abschreibungen von rund CHF 333'000 erstmals erfolgswirksam und belasten somit die Laufende Rechnung. Die Detailinformationen zu den Abschreibungen sind im Voranschlag auf Seite 37 ersichtlich.
- Mit der Inbetriebnahme der Mehrzweckhalle ab dem Schuljahr 18/19 und der Schaffung einer neuen Stelle für die Hauswartung fallen mutmasslich knapp CHF 40'000 Ausgaben an (Funktion 341).
- Weitere Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2017 sind im Personalbereich zu finden. Nach der Kündigung von zwei Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wurden die Stellen intern neu aufgeteilt und die Stellenprozente insgesamt um 10% erhöht. Für die Hauswartungsaufgaben und weitere Aufgaben im Liegenschafts- und Werkbetrieb wird per 1. April 2017 eine 80%-Stelle geschaffen.
- Im Strassenunterhalt (Funktion 620) sind nur kleinere Unterhaltsarbeiten geplant. Hier wird mit Minderaufwendungen von CHF 80'000 gerechnet.

Hinweise zur Investitionsrechnung:

- Der Bau der Mehrzweckhalle wird im Jahr 2018 beendet werden. In der Investitionsrechnung sind nochmals rund CHF 1'000'000 Investitionsausgaben vorgesehen. Der Staatsbeitrag von CHF 490'000 kann nach Bauvollendung geltend gemacht werden.
- Es ist vereinbart, dass die Parzelle Kat.-Nr. 1363 von der Schulgemeinde Flaachthal der Politischen Gemeinde als Investitionsbeitrag für den Neubau der Mehrzweckhalle schenkt.
- Der Gemeinderat beabsichtigt, die Parzelle Kat.-Nr. 1363 (Schenkung von der Schulgemeinde Flaachthal) bereits im Jahr 2018 zu veräussern. Dieser finanzielle Vorgang ist in der Investitionsrechnung des Finanzvermögens ersichtlich.

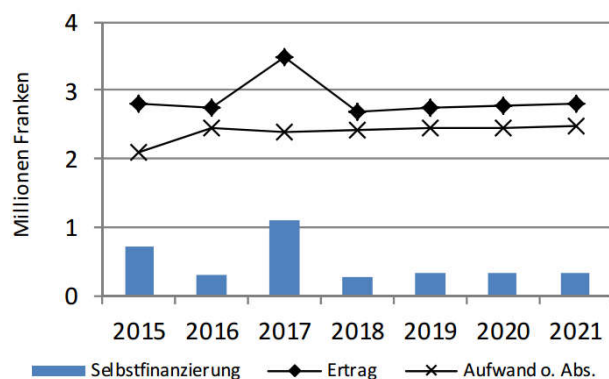
Ab Seite 5 sehen Sie einen Teilauszug aus dem Voranschlag 2018. Der vollständige Voranschlag liegt bei der Gemeindeverwaltung auf und kann eingesehen werden.

Wenn Sie an weitergehenden Informationen im Finanzbereich interessiert sind, gibt Ihnen der Gemeinderat oder das Team der Gemeindeverwaltung gerne Auskunft.

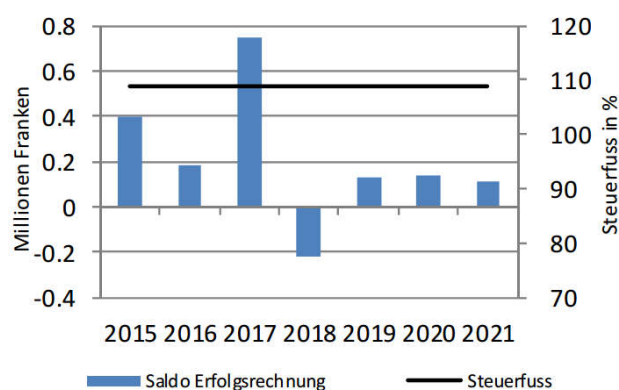
Ausblick

Dieses Jahr wurde zusammen mit dem Büro Swissplan die Finanzplanung überarbeitet. Die Gemeindefinanzen sind, einfach ausgedrückt, «im Lot». Per 1. Januar 2019 muss die neue Rechnungslegung (HRM2) für die Gemeindebuchhaltung eingeführt werden. Dies bringt einige Änderungen mit sich. Auch nach der Einführung kann mit gut ausgeglichenen Ergebnissen gerechnet werden. Weil zur Finanzierung der Investitionen auch mit umfangreichen Veräusserungen gerechnet wird, steigen die Schulden nicht im Übermass an. Unter diesen Voraussetzungen dürfte die Steuerbelastung für die nächsten Jahre auf stabilem Niveau bleiben.

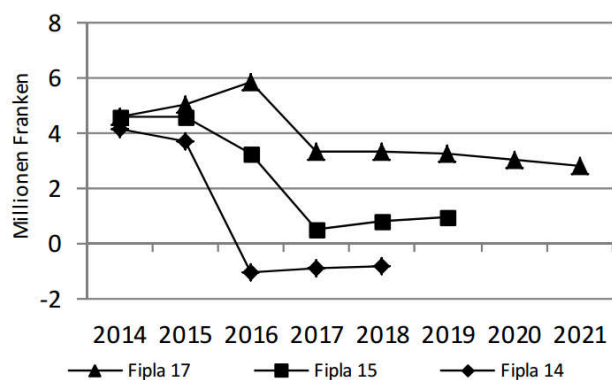
Erfolgsrechnung



Ergebnis + Steuerfuss



Entwicklung Nettovermögen



Der vollständige Finanzplan liegt ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		VORANSCHLAG 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
2. Laufende Rechnung					
6'679'167.38		4'739'220	4'718'650	4'558'370	4'234'250
	6'867'340.84		20'570		324'120
188'173.46					
6'867'340.84	6'867'340.84	4'739'220	4'739'220	4'558'370	4'558'370
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen					
a) NETTOINVESTITIONEN					
1'187'615.65		5'141'000	1'288'000	1'962'000	1'110'000
	410'684.70		3'853'000		852'000
	776'930.95				
1'187'615.65	1'187'615.65	5'141'000	5'141'000	1'962'000	1'962'000
b) FINANZIERUNG I					
776'930.95		3'853'000	729'000	852'000	672'000
	258'930.95				
	188'173.46	20'570		324'120	
	329'826.54				504'120
776'930.95	776'930.95	3'873'570	3'144'570	1'176'120	1'176'120
			3'873'570		

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		VORANSCHLAG 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4. Investitionen im Finanzvermögen					
a) NETTOVERÄNDERUNG					
102'273.90				500'000	
	102'273.90				570'000
102'273.90	102'273.90	0	0	570'000	570'000
b) FINANZIERUNG II					
102'273.90					
329'826.54					
		3'144'570		504'120	70'000
	432'100.44				434'120
432'100.44	432'100.44	3'144'570	3'144'570	504'120	504'120
5. Veränderung Kapitalkonto					
Voraussichtl. Ergebnis 2017					
	57'48'422.79		7'047'603		7'027'033
		20'570		324'120	
	188'173.46				
	1'111'007.10				
		7'027'033		6'702'913	
7'047'603.35					
7'047'603.35	7'047'603.35	7'047'603	7'047'603	7'027'033	7'027'033

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		Laufende Rechnung		VORANSCHLAG 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
				3	AUFWAND		
731'150.50		747'300		30	Personalaufwand	804'850	
1'102'885.37		1'114'070		31	Sachaufwand	1'070'400	
18'686.30		12'140		32	Passivzinsen	20'390	
365'281.25		731'500		33	Abschreibungen	676'000	
848'848.15		896'300		35	Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	713'900	
663'070.59		711'400		36	Betriebs- und Defizitbeiträge	697'600	
2'328'040.00				37	Durchlaufende Beiträge		
224'403.87		111'980		38	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	63'900	
396'801.35		414'530		39	Interne Verrechnungen	511'330	
6'679'167.38		4'739'220			Total Aufwand	4'558'370	
				4	ERTRAG		
1'035'776.90		960'200		40	Steuern	982'600	
182'328.80		183'460		42	Vermögenserträge	195'300	
918'052.68		922'180		43	Entgelte	929'150	
1'571'124.10		1'648'500		44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'347'500	
128'991.10		112'600		45	Rückstellungen von Gemeinwesen	117'400	
185'409.35		125'300		46	Beiträge mit Zweckbindung	104'800	
2'328'040.00				47	Durchlaufende Beiträge		
120'816.56		351'880		48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen	46'170	

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		Laufende Rechnung		VORANSCHLAG 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
	396'801.35		414'530	49	Interne Verrechnungen		511'330
	6'867'340.84		4'718'650		Total Ertrag		4'234'250
6'679'167.38		4'739'220			Total Aufwand	4'558'370	
	6'867'340.84		4'718'650		Total Ertrag		4'234'250
			20'570		Aufwandüberschuss		324'120
188'173.46					Ertragsüberschuss		
6'867'340.84	6'867'340.84	4'739'220	4'739'220		Total	4'558'370	4'558'370

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
648'705.16	99'567.25	651'300	108'700	0 BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	690'600	100'750
176'495.53	18'345.80	178'300	14'200	1 RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	186'200	14'300
				2 BILDUNG		
86'239.25	29'650.90	88'600	25'700	3 KULTUR UND FREIZEIT	106'800	34'200
182'204.35	33'680.60	194'700	17'600	4 GESUNDHEIT	202'600	12'500
219'695.28	126'650.90	264'700	120'400	5 SOZIALE WOHLFAHRT	251'600	100'000
324'325.71	4'131.65	383'500	4'000	6 VERKEHR	333'000	4'300
587'302.71	511'558.76	565'280	453'880	7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	537'590	471'090
754'835.88	690'201.83	658'500	701'800	8 VOLKSWIRTSCHAFT	723'980	721'680
3'699'363.51	5'353'553.15	1'754'340	3'272'370	9 FINANZEN UND STEUERN	1'526'000	2'775'430
6'679'167.38	6'867'340.84	4'739'220	4'718'650	Total	4'558'370	4'234'250
				Ergebnis		
			20'570	999.9121 Aufwandüberschuss		324'120
188'173.46				999.9120 Ertragsüberschuss		
6'867'340.84	6'867'340.84	4'739'220	4'739'220	Total	4'558'370	4'558'370

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		Investitionsrechnung	VORANSCHLAG 2018	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
1'125'462.20				Investitionen im Verwaltungsvermögen		
7'153.45		5'110'000		5 AUSGABEN		
0.00		31'000		50 Sachgüter	1'780'000	
		0		56 Investitionsbeiträge	62'000	
				58 Übrige zu aktivierende Ausgaben	120'000	
1'132'615.65	0.00	5'141'000	0	Total Ausgaben	1'962'000	0
				6 EINNAHMEN		
	360'684.70		160'000	61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		120'000
	50'000.00		1'128'000	66 Beiträge mit Zweckbindung		990'000
0.00	410'684.70	0	1'288'000	Total Einnahmen	0	1'110'000

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		Investitionsrechnung	VORANSCHLAG 2018	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
Investitionen im Verwaltungsvermögen						
1'132'615.65		5'141'000		Total Investitionsausgaben	1'962'000	
55'000.00		0		Übertragungen in Spezialfinanzierungen (Konto 5930)	0	
	410'684.70		1'288'000	Total Investitionseinnahmen		1'110'000
	776'930.95		3'853'000	Nettoinvestitionen		852'000
1'187'615.65	1'187'615.65	5'141'000	5'141'000	Total	1'962'000	1'962'000
Investitionen im Finanzvermögen						
7 Ausgaben für Sachwertanlagen						
102'273.90		0		70 Erwerb, Veränderung von Grundeigentum	500'000	
				8 Einnahmen für Sachwertanlagen		
	0.00		0	80 Verkauf, Veränderung von Grundeigentum		570'000
102'273.90	0.00	0	0	Total	500'000	570'000
				Nettoveränderungen bei den Sachwertanlagen		
	102'273.90		0	Ausgabenüberschuss = Zuwachs		0
0.00		0		Einnahmenüberschuss = Verminderung	70'000	
102'273.90	102'273.90	0	0	Total	570'000	570'000

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
ZUM VORANSCHLAG 2018**

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
Budgetjahr	2018

1. Budget 2018

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	4'558'370.00
	Ertrag	Fr.	4'234'250.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	324'120.00
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	1'962'000.00
	Einnahmen	Fr.	1'110'000.00
	Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	Fr.	852'000.00
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	500'000.00
	Einnahmen	Fr.	570'000.00
	Nettoinvestition Finanzvermögen	Fr.	70'000.00
• Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag:		Fr.	2'073'171.00
• Eigenkapitalentnahme:		Fr.	324'120.00

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 14. September 2017 geprüft und nachfolgende Punkte festgestellt:

Investitionsrechnung:

Konto	Bezeichnung	Im Budget 2018 enthalten	Korrektur Betrag	Differenz
701.5018	Löschwasserversorg. Aussenhöfe	CHF 300'000	CHF 225'000	CHF 75'000
710.5010.01	San. Kanalisation Kühlwiesstrasse	CHF 100'000	CHF 0	CHF 100'000
790.5811	Gestaltungsplan Hinterer Aspen	CHF 120'000	CHF 50'000	CHF 70'000
790.5xxx	Kernzonen-Leitbild	CHF 0	CHF 25'000	CHF -25'000
810.5060.01	Ersatz Forstauto	CHF 20'000	CHF 0	CHF 20'000
			Total zuviel	CHF 240'000

- Die Erneuerung der Holzschnitzelheizung von CHF 140'000 in der Investitionsrechnung liegt über der Kompetenz vom Gemeinderat. Bevor nicht ein sauber ausgearbeitetes Projekt den Stimmbürgern vorgelegt und bewilligt wird, darf diese Investitionsposition nicht angerührt werden.
- Die Sanierung der Wasserleitung in der Kühlwiesstrasse über CHF 150'000 und den dazugehörigen provisorischen Deckbelag über CHF 10'000 konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr auf die finanzrechtliche Zulässigkeit der Gebundenheit überprüft werden.

Die Netto-Investitionen im Verwaltungsvermögen werden sich von CHF 852'000 auf CHF 612'000 reduzieren.

Laufende Rechnung:

Konto	Bezeichnung	Im Budget 2018 enthalten	Korrektur Betrag	Differenz
580.3661	Gesetzl. wirtschaftl. Hilfe an Kantons- bürger in Buch a.I.	CHF 10'000	CHF 0	CHF 10'000
620.3141	Winterdienst	CHF 30'000	CHF 20'000	CHF 10'000
990.3310	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		„ist zuviel aufgrund der korrigierten Investitionen CHF 240'000“	CHF 24'000
				CHF 44'000

Somit verändert sich das Ergebnis der Laufenden Rechnung von CHF -324'120 auf CHF -280'120.

3. Feststellung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die aufgelisteten Korrekturen mehr als ein Steuerprozent betragen und als massgeblich eingestuft werden. Und stellt eine kritische Rückfrage, ob die antragstellende Behörde nach dem ersten Budgetentwurf, alle Aufwand- und Investitionspositionen nochmals kritisch auf Sparpotenzial geprüft hat. Auch der extern beratende Finanzplaner ermahnte, dass eine bewusste Priorisierung der Investitionen wegen des Mehrzweckhallenbaus notwendig ist. Von zusätzlichen Investitionsprojekten während des Mehrzweckhallenbaus rät der Finanzplaner ab.

Investitionsrechnung:

Die Sanierung der Abwasserleitungen in der Kählwiesstrasse werden gemäss Besprechung mit dem Gemeinderat frühestens im 2019 ausgeführt. Bei der Löschwasserversorgung der Aussenhöfe und dem Gestaltungsplan «Hinterer Aspen» wurden zu hohe Beträge in die Investitionsrechnung eingestellt. Aufgrund der Besprechung mit dem Gemeinderat stellte sich heraus, dass das Kernzonen-Leitbild in der Investitionsrechnung nicht budgetiert wurde respektive vergessen ging und das Forstauto bereits im Herbst 2017 ersetzt werden musste.

Laufende Rechnung:

Die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe wird aufgrund den aktuellen Fallzahlen vom Sommer 2017 budgetiert. Da gemäss dem Kontoauszug vom Oktober 2017 keine Kantonsbürger mit Wohnsitz in Buch am Irchel Sozialhilfe beziehen, sind die eingestellten CHF 10'000 als Reserven zu verstehen, was nicht notwendig ist.

Der Winterdienst wird schon seit Jahren zu hoch budgetiert. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt aufgrund eines 3 Jahresmittel zu budgetieren.

Durch die Korrekturen der Investitionsrechnung verändern sich die Abschreibungen um CHF 24'000.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

- Die Annahme des Budgets 2018 der Politischen Gemeinde.
- Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Buch am Irchel ist unverändert bei 41% des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung folgende Änderungen am Budget 2018 der Politischen Gemeinde:

- Die Position 701.5018 ist um CHF 75'000 zu reduzieren.
- Die Position 710.5010.01 ist um CHF 100'000 zu reduzieren, resp. auf NULL zu setzen.
- Die Position 790.5811 ist um CHF 70'000 zu reduzieren.
- Das Kernzonen-Leitbild in der Höhe von CHF 25'000 ist in der Investitionsrechnung zu berücksichtigen.
- Die Position 810.5060.01 ist um CHF 20'000 zu reduzieren, resp. auf NULL zu setzen.
- Die Position 580.3661 ist um CHF 10'000 zu reduzieren, resp. auf NULL zu setzen.
- Die Position 620.3141 ist um CHF 10'000 zu reduzieren.
- Die Position 990.3310 ist um CHF 24'000 zu reduzieren.

Demzufolge weist das Budget einen Aufwandüberschuss von CHF 280'120 und eine Nettoinvestition im Verwaltungsvermögen von CHF 612'000 aus.

Buch am Irchel, 23. Oktober 2017



André Wiesendanger
Präsident RPK



Michaela Burgener
Aktuarin

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 2

Genehmigung Erlass Übergangsbestimmung Gebührenverordnung durch Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 12, Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 26. November 2006:

Den Erlass für die Übergangsbestimmung der Gebührenverordnung zu genehmigen. Die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) werden bis längstens am 31. Dezember 2020 für die Erhebung der Gebühren als Gemeindeerlass bestimmt / verlängert.

Einleitung

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und mit der damit verbundenen Aufhebung der Bestimmung von § 63 des bisherigen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 und folge dessen der Aufhebung der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) per 31. Dezember 2017, müssen die Gebühren in einem Erlass von der Gemeindeversammlung geregelt werden. Übergeordnete Rechtssätze werden als **Gemeindeerlass** bezeichnet. Der Gemeinderat setzt die einzelnen Gebührenhöhen sodann basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung im **Behördenerlass**, dem Gebührentarif, fest.

Damit keine Lücke in der Rechtsgrundlage entsteht, müssen die Gebühren in einem Gemeindeerlass (Beschluss Gemeindeversammlung) bis spätestens 31. Dezember 2017 festgehalten werden. Aus zeitlichen Gründen ist die sorgfältige Aufarbeitung der Gebührenverordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Deshalb beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017, als Übergangsbestimmung bis spätestens am 31. Dezember 2020, die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) weiterhin als verbindlich zu erklären und die Gebühren aufgrund dessen Rahmengrundlagen und der Gebührenverordnung der Gemeinde Buch am Irchel vom 26. März 2015 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 55) zu erheben.

In einfachen Worten zusammengefasst: Die Gebührenerhebung bleibt wie sie ist. Es handelt sich bei diesem Geschäft «nur» um eine Anpassung der Rechtsgrundlage damit bei der Gebührenerhebung ab 1. Januar 2018 keine Regelungslücke vorhanden ist!

Abbildung Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681):

Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)¹⁵

(vom 8. Dezember 1966)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926² und § 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959⁴,

verordnet:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeine Verwaltung⁸	Fr.
1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art	5 – 375
2. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden	15 – 300
3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr	15 – 3750
4. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen	25 – 1500
Ist der behördliche Aufwand im Einzelfall geringfügig, können niedrigere Ansätze angewendet werden.	
5. ¹² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 ³	100 – 1000
6. Für alle Anordnungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen	10 – 3750
Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen eine den Gesichtspunkten von § 5 Abs. 1 entsprechende Gebühr bezogen werden. ⁹	

681 Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)

- | | | |
|------------------|---|-----|
| 7. | Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den Ziff. 4 und 5 aufgestellten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden. | Fr. |
| 8. ¹⁴ | Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist | 20 |

B.¹¹

C. Finanzverwaltung⁸

- | | | |
|------------------|---|----|
| 1. | Aufbewahrung von Kautionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften | |
| | jährlich pro Fr. 1000 | 5 |
| | jährlich unter Fr. 1000 | 5 |
| | oder pauschal, höchstens aber | 20 |
| 2. ¹⁶ | Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse | |
| | jährlich pro Fr. 1000 | 5 |
| | jährlich unter Fr. 1000 | 5 |
| | oder pauschal | 20 |

D. Einwohnerkontrolle⁹

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde | 20 |
| 2. | Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe | 60 |
| | Wiederholung der Anmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz ² | 60 |
| 3. | Auszüge aus dem Einwohnerregister | 30 |

4.	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	Fr. 20
5. ¹³	Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gemeindegesetz ² :	
	– Voraussetzungslose Auskünfte (§ 39 Abs. 1 GG ²)	10
	– Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 39 Abs. 2 GG ²)	20
6. ¹⁰	Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20

E. Bauwesen⁹

1.	a. Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben (ohne Insertionskosten)	100 – 20 000
	Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20 000 m ³ können Teilvolumen von je 20 000 m ³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden. Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.	
	b. Rohbauabnahmen: die Hälfte gemäss Ziff. 1.a	
	c. Schlussabnahmen, einschliesslich Bezugsabnahmen: die Hälfte der Gebühr gemäss Ziff. 1.a	
	d. Sonstige Baukontrollen: höchstens die Gebühr gemäss Ziff. 1.a	
2.	a. Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	100 – 800
	b. Kontrolle von Baukränen	100 – 2 500
3.	Betriebskontrollen für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 10 000
4.	Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 5 000

F. Vormundtschaftswesen¹⁷

G. Gemeindeammänner⁷		Fr.
1. Amtliche Befunde		
a. Grundgebühr	50 – 5000	
b. Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	80	
2. Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten		
Eintragung und Zustellung	20 – 40	
zusätzliche Gänge je	5 – 10	
3. ⁹ Beglaubigungen		
a. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20 – 250	
In der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20 zu verrechnen.		
b. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie	5 – 50	
In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 Fr. 20 zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes Fr. 5. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.		
4. Allgemeine Verbote		
Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten)	200	
Mehrzeitentschädigung pro Stunde	80	
5. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen		
Entgegennahme des Auftrags	50	
Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	80	
6. Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts		
Protokollierung und Zustellung	20	
zusätzliche Gänge je	5	

7. Freiwillige öffentliche Versteigerungen Fr.
- a. Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeamanns
 - aa. Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:
 - für Fahrnis 80 – 200
 - für Grundstücke 200 – 600
 - bb. Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):
 - für den Steigerungsleiter (pro Stunde) 80
 - für Hilfspersonen (pro Stunde) 50 – 80
 - cc. Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):
 - bei Fahrnisversteigerungen: 1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise
 - bei Grundstückversteigerungen: 2,5% des Zuschlagspreises.
 - b. Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeamanns:
 - aa. 1% des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll
 - bb. Fr. 80 pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen.
- Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf Fr. 120.

H. Gastgewerbe⁹

- 1. Erteilung von Patenten für
 - a. Gastwirtschaften 100 – 1000
 - b. Kleinverkaufsbetriebe 50 – 500
 - c. Vorübergehend bestehende Betriebe 20 – 200
- 2. Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungstunde in Gastwirtschaften
 - a. Dauernde Ausnahmen 500 – 2000
 - b. Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen 300 – 1500
 - c. Vorübergehende Ausnahmen 100 – 500

I. Verwaltungsstrafverfahren⁸ Fr.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Spruchgebühr | 20 – 300 |
| 2. Untersuchungsgebühr (nach Einsprache) | 20 – 1500 |
| 3. Überweisungsgebühr (nach Einsprache) | 20 – 70 |

§ 2.⁸ ¹ An Schreibgebühren werden verrechnet:

- | | |
|---|----------|
| a. Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4 | 15 |
| für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) | 5 – 10 |
| für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht
sich die Gebühr um 50%; | |
| b. Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite | |
| kopiert | 3 |
| gedruckt | 7 |
| c. Für jede weitere Ausfertigung je Seite | |
| kopiert | 1.50 |
| gedruckt | 3 |
| d. Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen | 7 |
| e. Für Fotokopien je nach Auflage | –.50 – 2 |
| f. Für Plankopien und dergleichen die Selbstkosten. | |

² Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

³ Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

⁴ Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit den Porto- und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

⁵ Erfolgt die Zustellung gebührenpflichtiger Verfügungen und Beschlüsse durch eigene Angestellte der Gemeinde, so kann für die Zustellung ebenfalls die Portotaxe erhoben werden.

⁶ Muss die Zustellung gebührenpflichtiger Beschlüsse und Verfügungen wegen Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung durch Gemeindepersonal vorgenommen werden, so kann dafür neben den Kosten der erfolglosen Postzustellung der zehnfache Betrag der für die Sendung in Betracht fallenden Portotaxen erhoben werden.

§ 3.⁶ Die Gemeinden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen oder die Gebührenansätze erlassen.

§ 4. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Amtsstelle festgesetzt, welche die gebührenpflichtige Anordnung erlassen hat, und auf dem Beschluss oder der Verfügung vorgemerkt.

§ 5.⁹ ¹ Bestimmt die Verordnung einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung,
- objektive Bedeutung des Geschäftes,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

² In besonderen Fällen können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

§ 6.⁶ ¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Entscheide von Gemeindebehörden im Interesse einzelner Behördemitglieder oder Beamter sind gebührenfrei, wenn der Gesuchsteller die Verwaltungsbehörde ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Amtsperson angerufen hat und keine Trölerei vorliegt.

§ 7. Für die Auferlegung von Gebühren an zürcherische Amtsstellen, die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Beteiligten, die Leistung und den Erlass von Kostenvorschüssen und Kosten sowie für die Gewährung von Parteientschädigungen gelten die §§ 13–17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴.

§ 8.⁵

§ 9.⁶ Die Gemeinden setzen die Anschluss- und Benutzungsgebühren für ihre Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der kantonalen Bestimmungen fest.

§ 10. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 22. Februar 1951.

¹ OS 42, 570 und GS IV, 485.

² [LS 131.1](#).

³ [LS 170.4](#).

⁴ [LS 175.2](#). Heute: Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

-
- ⁵ Aufgehoben durch RRB vom 21. September 1983 (OS 48, 779). In Kraft seit 1. Januar 1984.
- ⁶ Fassung gemäss RRB vom 21. September 1983 (OS 48, 779). In Kraft seit 1. Januar 1984.
- ⁷ Fassung gemäss RRB vom 26. Juli 1989 (OS 50, 650). In Kraft seit 1. Januar 1990.
- ⁸ Fassung gemäss RRB vom 16. September 1992 (OS 52, 232).
- ⁹ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2001 ([OS 57, 114](#)). In Kraft seit 1. Februar 2002.
- ¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 5. März 2003 ([OS 58, 31](#)). In Kraft seit 1. April 2003.
- ¹¹ Aufgehoben durch RRB vom 29. Juni 2005 ([OS 60, 268](#); [ABl 2005, 824](#)). In Kraft seit 1. Januar 2006.
- ¹² Eingefügt durch RRB vom 28. Mai 2008 ([OS 63, 338](#); [ABl 2008, 916](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008.
- ¹³ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2008 ([OS 63, 338](#); [ABl 2008, 916](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008.
- ¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 24. November 2010 ([OS 65, 1013](#); [ABl 2010, 2666](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 24. November 2010 ([OS 65, 1013](#); [ABl 2010, 2666](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 7. November 2012 ([OS 67, 615](#); [ABl 2012-11-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.
- ¹⁷ Aufgehoben durch RRB vom 7. November 2012 ([OS 67, 615](#); [ABl 2012-11-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.

**STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
ZUM ERLASS DER ÜBERGANGSBESTIMMUNG DER GEBÜHRENVERORDNUNG**

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Prüfung

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der damit verbundenen Aufhebung der Bestimmung von § 63 des bisherigen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 und folge dessen der Aufhebung der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden per 31. Dezember 2017, müssen die Gebühren in einem Erlass auf Stufe der Legislative (Gemeindeversammlung) neu geregelt werden.

Damit keine Lücke in der Rechtsgrundlage entsteht, müssen die Gebühren in einem Gemeinderatserlass bis spätestens 31. Dezember 2017 festgehalten werden. Der Gemeinderat Buch am Irchel hat es unterlassen, die Zeit seit der Bekanntgabe, dass das neue Gemeindegesetz ab 2018 in Kraft gesetzt wird, zu nutzen und eine neue Gebührenverordnung auszusprechen.

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt.

Um das Versäumnis und die Gesetzeslücke pragmatisch zu lösen, schlägt der Gemeinderat vor, die kantonale Verordnung, welche per 31.12.2017 aufgehoben wird, eins zu eins zu übernehmen und mit einer Frist bis 31.12.2020 zu versehen.

2. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet auf eine detaillierte Prüfung, da es sich in der abgebildeten Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden um einen einstigen Regierungsratsbeschluss handelt.

Die hier vorliegende Lösung ist die absolute minimale Anforderung, damit die Politische Gemeinde Buch am Irchel im 2018 weiterhin Gebühren erheben darf. Die Rechnungsprüfungskommission ermahnt den Gemeinderat, seine Aufgaben rechtzeitig wahrzunehmen, damit keine notfallmässigen Übergangsbestimmungen erlassen werden müssen.

Mit der hier beantragten Übergangsfrist bis 31. Dezember 2020 hat der Gemeinderat genügend Zeit, um die neu nötige kommunale Gebührenverordnung sorgfältig überarbeiten zu können.

3. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem vorliegenden Erlass der Übergangsbestimmung der Gebührenverordnung zu zustimmen.

Buch am Irchel, 23. Oktober 2017


André Wiesendanger
Präsident RPK


Michaela Burgener
Aktuarin

Rechtsmittelbelehrung

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Anfragerecht

§ 51 GG Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Rekurs- und Beschwerderecht

§ 54 GG Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

§ 151 GG Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen;
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen;

Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat.

Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

NOTIZEN:

[illegible]